



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Nur Elektronischer Versand**

An die Regierungen  
An die Staatlichen Schulämter  
An die staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-5 P 4001.2-6.133 770

München, 20.02.2013  
Telefon: 089 2186 2048  
Name: Frau Dr.Vogelgesang

**Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz  
(BZRG)**

**Anlage: 1 KMS vom 30.04.2010 Nr. II.5-5 P 4001.2-6.035217 als pdf  
1 KMS vom 21.05.2010 Nr. II.5-5P4001.2-6.048356 als pdf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 30.04.2010 Nr. II.5-5 P 4001.2-6.035217 und KMS vom 21.05.2010 Nr. II.5-5P4001.2-6.048356 wurden Sie darauf hingewiesen, dass alle Stellen, die mit der Einstellung bzw. Beschäftigung von Personen, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben, befasst sind, ab 1. Mai 2010 für diesen Personenkreis statt einfacher Führungszeugnisse gem. § 30 ff. BZRG ausschließlich sog. erweiterte Führungszeugnisse im Sinne von § 30a BZRG verlangen müssen.

In Ergänzung der Schreiben vom 30.04.2010 und vom 21.05.2010 wird auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Einstellung von Personen, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben, muss in Zukunft das erweiterte Führungszeugnis im Sinne von § 30a BZRG als erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer

Behörde (Belegart „OE“) beantragt werden. Grund hierfür ist, dass gemäß § 32 Abs. 2 BZRG nur in ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde auch aufzunehmen sind

1. Verurteilungen, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
2. Eintragungen nach § 10 (u.a. vollziehbare und nicht mehr anfechtbare Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde sowie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten wird), wenn die Entscheidung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
3. Eintragungen nach § 11 BZRG (insbesondere Abschluss eines Strafverfahrens ohne Verurteilung wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit), wenn die Entscheidung oder Verfügung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
4. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, sofern unter diesen Daten Eintragungen erfolgt sind, die in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.

Ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „OE“) ist nur dann erforderlich, wenn der Freistaat Bayern Anstellungsträger der betreffenden Person ist. Für Personen, die nicht beim Freistaat Bayern angestellt sind, wie beispielsweise Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Betreuungspersonen im Rahmen der Ganztageschule, die beim Kooperationspartner angestellt sind, gilt weiterhin die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für eigene Zwecke (Belegart „NE“). Ein solches erweitertes Führungszeugnis darf maximal drei Jahre alt sein (entsprechend dem Zeitraum für die erleichterten Einstellungsformalitäten bei erneuter Einstellung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent